## Information

## für Schüler/-innen bzw. Eltern / Erziehungsberechtigte zur Heimunterbringung während der Blockbeschulung

ZVBS

Amberg-Sulzbach

Stadt Amberg
Landkreis Amberg-Sulzbach

Zweckverband Berufsschulen Amberg-Sulzbach

- Geschäftsstelle -Zeughausstr. 1a, 92224 Amberg

Sehr geehrte Schülerin, sehr geehrter Schüler,

einen Anspruch auf Unterbringung in einem Wohnheim haben Sie als Blockschüler/-in nur dann, wenn die schulbedingte Abwesenheit von zu Hause bei Benutzung regelmäßig fahrender Verkehrsmittel mehr als zwölf Stunden oder die benötigte Zeit für das Zurücklegen des Weges zwischen Wohnort und Berufsschule (hin und zurück) mehr als drei Stunden beträgt.

Der Antrag auf Heimunterbringung muss rechtzeitig gestellt werden (<u>mindestens 10 Werktage vor Blockbeginn</u>), da sonst eine Unterbringung nicht gewährleistet werden kann. Eine Bestätigung über die Aufnahme bzw. Absage geht Ihnen im Vorfeld in schriftlicher Form zu.

Bitte übermitteln Sie den Antrag vollständig ausgefüllt rechtzeitig an die Berufsschule. Unvollständig ausgefüllte und verspätet abgegebene Anträge können nicht bearbeitet werden. Sollten Sie minderjährig sein, so ist die Unterschrift des Erziehungsberechtigten nebst Kontaktdaten erforderlich sowie eine Einverständniserklärung zur Heimreise am Wochenende.

Wird der beantragte und zugewiesene Heimplatz von Ihnen ohne entsprechende rechtzeitige Abmeldung (10 Werktage vor Blockbeginn) und ohne zwingenden Grund nicht angenommen, so sind Sie für die entstehenden Heimkosten regresspflichtig, d. h. Sie müssen die Kosten übernehmen.

Umschüler mit einem Umschulungsvertrag für einen anerkannten Ausbildungsberuf haben das Recht, am Unterricht der Berufsschule teilzunehmen. Durchlaufen Sie eine solche Umschulungsmaßnahme, kann Ihnen zwar ein Heimplatz vermittelt werden, die Rechnung für den Heimplatz müssen Sie jedoch selbst bezahlen, auch während einer Krankheitszeit. Die anfallenden Kosten sind zum Ende einer Blockschiene zu begleichen. Wegen einer evtl. Kostenerstattung wenden Sie sich bitte an den Träger der Umschulungsmaßnahme (z.B. die Agentur für Arbeit).

Berufsschüler/-innen mit außerbayerischem Ausbildungsort (Selbstzahler) bezahlen die anfallenden Unterbringungskosten direkt zum Ende des Blockes im Heim. Dies gilt auch in Krankheitszeiten während einer gebuchten Unterbringungszeit. Bei der zuständigen Stelle der Bezirksregierung Ihres Bundeslandes können Sie einen Zuschuss zu den angefallenen Kosten beantragen.

Am Donnerstag vor Blockbeginn können Sie bei der Berufsschule erfragen, in welchem Heim Sie untergebracht sind. Einen Anspruch auf einen Heimplatz in einem ganz bestimmten Wohnheim haben Sie nicht.

Die Kosten für die Heimunterbringung und Verpflegung für berufsschulpflichtige und berufsschulberechtigte Schüler/-innen tragen anteilig der Freistaat Bayern, Ihre Heimatgemeinde und der Zweckverband Berufsschulen Amberg-Sulzbach. Für Sie verbleibt ein Eigenanteil an den Verpflegungskosten von z. Zt. 5,10 € je Verpflegungstag. Diesen Betrag müssen Sie zu Beginn eines jeden Unterrichtsblockes im Heim direkt bezahlen.

In den vom Zweckverband Berufsschulen Amberg-Sulzbach angemieteten Wohnheimen müssen Sie sich an die jeweilige Hausordnung halten. Bei groben Verstößen müssen Sie mit dem Ausschluss von der Heimunterbringung rechnen (z. B. bei Hausverbot durch ein Vertragshaus oder bei wiederholtem unentschuldigtem Fehlen).

Wir wünschen Ihnen einen angenehmen Aufenthalt und viel Erfolg. Mit freundlichen Grüßen

Zweckverband Berufsschulen Amberg-Sulzbach



